



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Zl. 287/92

Betrifft	GZ. 24 1001/11-V/14/92
Zl.	108 P2
Datum:	11. 11. 1992
12. Nov. 1992	
Verteilt	ab.

*Dr. Jannestad*

Betrifft: GZ. 24 1001/11-V/14/92

Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 1989 geändert,  
der Wiener Börsefonds neu geregelt (Börsefondsgesetz)  
und die Börsefonds-Novelle aufgehoben wird

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börsegesetz 1989 geändert werden soll, nachstehende

## STELLUNGNAHME:

### 1. Allgemeines:

Dagegen, daß wegen der im europäischen Wirtschaftsraum erforderlichen internationalen Zusammenarbeit Auskunftsverpflichtungen vorgesehen und Regelungen betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Handel eingeführt werden (§§ 47 b und 75 a) besteht kein Einwand. Daß die Übermittlung von Angabe nur zulässig sein soll, soweit auch in den anderen EWR-Staaten eine dem Börsengeheimnis sowie gegebenenfalls dem Bankgeheimnis vergleichbare Geheimhaltung gewährleistet ist, ist richtig.

- 2 -

Soweit Organisatorisches neu gestaltet wird, wird bewußt nicht Stellung bezogen. Was den sicher notwendigen Bereich "Mißbrauch von Insider-Informationen" betrifft, werden Anregungen gegeben.

2. Besonderes:

1. Die Einführung eines Börsengeheimnisses wird begrüßt, zumal die bisher schon gegebenen Geheimhaltungsverpflichtungen sich nicht aus dem Börsengesetz, sondern anderen Gesetzen ergaben (Amtsgeheimnis, Bankgeheimnis, Berufsgeheimnis). Dazu kommt, daß die Richtlinie 79/279/EWG eine Geheimhaltungspflicht für die mit der Wertpapierzulassung beschäftigten Personen vorsieht. Es war daher konsequent, das Börsengeheimnis als solches zu regeln.

So wie dies schon im Zusammenhang mit der Begutachtung des Kreditwesengesetzes geschehen ist, wird allerdings darauf hingewiesen, daß die Verpflichtung zur Wahrung des Börsengeheimnisses unter anderem nicht nur im Falle einer Verlassenschaftsabhandlung gegenüber dem Abhandlungsgericht und dem Notar als Gerichtskommissär nicht bestehen soll, sondern auch nicht gegenüber dem ausgewiesenen Erbenmachthaber. Rechte und Pflichten eines Verstorbenen gehen auf den Erben über. Der Erbe und damit auch sein Machthaber haben daher ein berechtigtes Interesse, selbst auch Auskünfte zu erhalten und nicht nur im Umweg über das Abhandlungsgericht oder den Notar als Gerichtskommissär.

2. Begrüßt wird, daß der Mißbrauch von Insider-Informationen unter Strafsanktion gestellt wird. Insbesondere auch Erfahrungen der letzten Zeit haben gezeigt, daß mit dem Betrugstatbestand das Auslangen nicht gefunden werden kann, um faire Marktbedingungen sicherzustellen. Durch die Einführung eines Straftatbestandes wird im übrigen auch der EG-Richtlinie 89/592 (Insider-Richtlinie) entsprochen.

Was den Tatbestand selbst betrifft, ist dem Entwurf zuzustimmen, daß die Ausnützung von Gerüchten und Vermutungen und die Weitergabe von Gerüchten und Vermutungen nicht unter Sanktion gestellt werden sollen, was durch das Tatbestandsmerkmal "eine bestimmte vertrauliche Tatsache"

erreicht werden soll, es scheint aber bei dieser Formulierung der Tatbestand zu eng gefaßt. Richtiger wäre es, von "vertraulichen Tatsachen" zu sprechen und fortzusetzen "die sich auf ein Wertpapier oder einen Emittenten beziehen".

Was den Bereicherungsvorsatz betrifft, sollte er allgemeiner gefaßt werden und daher im Tatbestand nur die Wortfolge "sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen" verwendet werden. Die Einführung eines, wie in den erläutenden Bemerkungen gesagt wird, "qualifizierten Bereicherungsvorsatzes" wird dem Erfordernis, den Mißbrauch von Insider-Informationen abzustellen, nicht gerecht. Dazu kommt, daß durch die Verwendung der Worte "einen beträchtlichen Vermögensvorteil zu verschaffen" der Straftatbestand nicht mit der notwendigen Klarheit definiert ist. Da das Gericht auch das Vorliegen der "subjektiven Tatseite" zu erforschen und seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat, ist zu erwarten, daß der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, nämlich geeignete Maßnahmen gegen den Mißbrauch von Insider-Informationen zu ergreifen, verfehlt wird.

Bedenken bestehen auch hinsichtlich der Formulierung der Ziffer 2. § 48 a, da mit den Worten "ohne dazu verhalten zu sein" das Tor all zu weit geöffnet wird. Zur Weitergabe einer Information ist man auch aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung gehalten, was wohl nicht gemeint ist. Vor allem aber müßte sichergestellt sein, daß Insider-Informationen im Sinne des Gesetzes selbst dann nicht weitergegeben werden dürfen, wenn die diesbezügliche Verpflichtung innerhalb eines Unternehmens besteht. Gedacht wird in diesem Zusammenhang an Informationen die von einer Abteilung einer Bank in die andere gehen und damit Entscheidungen über ein Wertpapier-Portefeuille beeinflußt oder ausgelöst werden. Wird ein derartiger Vorgang nicht unterbunden, dann hätte das Gesetz seinen Zweck eindeutig verfehlt.

Schließlich ist die Frage zu stellen, ob mit dem vorgesehenen Strafrahmen das Auslangen gefunden werden kann. Nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages müßte jedenfalls auch eine Abschöpfung des Vermögensvorteiles, etwa so wie im Geldwäschereitbestand

- 4 -

eingeführt werden. Bei all diesen Überlegungen ist zu berücksichtigen, daß die Beurteilung der Qualität einer Börse auch davon abhängt, wie rigoros jene Vorschriften sind, die faire Marktbedingungen sicherstellen sollen.

3. Die Regelungen betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Handel, die in einem anderen EWR-Staat bereits zugelassen sind, sind sachgerecht. Dies gilt auch für die Regelungen betreffend die erfolgte Billigung des Prospektes und die diesbezüglichen im Gesetz gemachten Vorbehalte.
4. Schließlich wird begrüßt, daß durch eine entsprechende Ergänzung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen klargestellt ist, daß der Berufungssenat das AVG anzuwenden hat.

Wien, am 28. Oktober 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



**Dr. Schuppich**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Generalsekretär